



Einwohnergemeinde Ormingen

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.12.1999

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL am 24.05.2000

Inkrafttreten auf den 01.01.2001

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeindeversammlung (Versammlung)	A-3
B. Gemeindebehörden.....	B-3
C. Bussenverfahren	C-4
D. Gebühren	D-5
E. Verwaltungsorganisation	E-5
F. Inkraftsetzung.....	F-5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ormalingen, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Gemeindeversammlung (Versammlung)

Art. 1 Einberufung

1. Die Stimmberechtigten werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte mittels Rundschreiben eingeladen.

Art. 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis mit kurzer Beschreibung der Geschäfte und die Anträge des Gemeinderates beizulegen.

Art. 3 Orientierung der Stimmberechtigten

1. Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
2. Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, grössere Berichte und Dokumentationen usw.), sind 10 Tage vor der Versammlung in einem öffentlichen Lokal zu Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 4 Protokoll

1. Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt während 10 Tagen vor der Versammlung zu Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf. Das Beschlussprotokoll liegt der Einladung bei.
2. Anlässlich der Versammlung wird das Beschlussprotokoll und das vollständige Protokoll zu Genehmigung vorgelegt.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden in amtlichen Publikationen bekanntgegeben.

B. Gemeindebehörden

A. Gemeinderat

Art. 6 Geschäftsreglement

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Finanzkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

Art. 7 Ausserordentliche Stellvertretung

Sind Gemeindepräsident/ Gemeindepräsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine ausserordentliche Stellvertretung.

Art. 8 Protokollführung

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeinde, in der Regel durch den Gemeindeverwalter/ Gemeindeverwalterin.

Art. 9 Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident/ die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeverwalter/ die Gemeindeverwalterin bzw. deren Stellvertreter zuständig. Weitere entscheidbefugte Behörden

B. Weitere entscheidbefugte Behörden

Art. 10 Aufgaben, Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtheften geregelt.

Art. 11 Protokollführung

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied der Behörde.

C. Beratende Kommissionen

Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben

Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und / oder Pflichtheften festgelegt.

Art. 13 Zeitpunkt der Wahl/ Regelung der Amtsdauer

1. Die Wahltermine der ständigen Kommissionen entsprechen denjenigen des Gemeinderates.
2. Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Art. 14 Protokollführung

Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission.

C. Bussenverfahren

Art. 15 Bussenausschuss

1. Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
2. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 16 Bussenanerkennungsverfahren

1. Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
2. Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.
3. Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

D. Gebühren

Art. 17 Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

Art. 18 Weitere Gebühren und Abgaben

Weitere Gebühren und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Verwaltungsorganisation

Art. 19 Unterstellung

1. Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.
2. Die Gemeindeverwaltung wird durch den Gemeindeverwalter/ die Gemeindeverwalterin geführt.

F. Inkraftsetzung

Das Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel- Landschaft auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Einwohnergemeinde Ormalingen

Der Präsident Der Verwalter

Edi Weisskopf Felix Beyeler

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 24. Mai 200 mit Verfügung Nr.